



RK 516E

## Visum zum Familiennachzug eines Elternteils zu einem deutschen minderjährigen Kind / zu einem ungeborenen deutschen Kind

### WICHTIGER HINWEIS

Es können nur vollständige Anträge angenommen werden.

**Alle** Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Durch die vollständige Vorlage der unten genannten Unterlagen entsteht kein Anspruch auf Visumerteilung.

Bitte legen Sie Ihre Unterlagen in dieser Reihenfolge vor:

✓	
	<b>2 vollständig ausgefüllte Antragsformulare</b>
	2 aktuelle <b>Passfotos</b>
	Gültige spanische <b>Aufenthaltserlaubnis</b> , falls abgelaufen mit Nachweis über die beantragte Verlängerung. Auch spanische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt
	<b>Gültiger Reisepass</b> Hinweis: Die Gültigkeit des Passes muss die Dauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten. Der Pass muss noch mindestens über zwei leere Seiten verfügen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
	<b>Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beider Elternteile</b>
	Nachweis einer <b>Krankenversicherung</b> (vorzugsweise Incoming-Versicherung) im Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise, Mindestdeckungssumme von 30.000,-€)
	<b>aktuelle Meldebescheinigung des/der Elternteils/e</b> , der/die in Deutschland lebt/leben <u>sowie</u> bei Eltern, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, zusätzlich Kopie des Aufenthaltstitels für Deutschland
	<b>Nachzug zum minderjährigen deutschen Kind:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Wenn Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind, benötigen Sie</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Heiratsurkunde</li><li>• bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile</li></ul>

	<p><b><u>Wenn Sie mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, benötigt</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die nachziehende Mutter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ eine Vaterschaftsanerkennung des Vaters</li> <li>▫ ihre Zustimmungserklärung zu dieser Vaterschaftsanerkennung</li> <li>▫ bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile</li> </ul> </li> <li>• der nachziehende Vater: <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ eine Vaterschaftsanerkennung,</li> <li>▫ Sorgerechtserklärung,</li> <li>▫ Zustimmungserklärungen der Mutter zu diesen beiden Erklärungen</li> <li>▫ bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile</li> </ul> </li> <li>• Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, z.B. deutscher Reisepass, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis</li> <li>• Einladungsschreiben des in Deutschland lebenden Elternteils</li> </ul>
	<p><b>Internationale Geburtsurkunde des Kindes</b></p> <p>Wenn das Kind nicht in einem EU-Mitgliedsstaat geboren wurde, muss die Geburtsurkunde von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden.</p>
	<p><b>Nachzug zum ungeborenen deutschen Kind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung mit voraussichtlichem Geburtstermin</li> <li>• Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils, z.B. deutscher Reisepass, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis</li> </ul> <p><b><u>Wenn Sie mit dem deutschen Elternteil verheiratet sind, benötigen Sie:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heiratsurkunde</li> <li>• bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile</li> </ul> <p><b><u>Wenn Sie mit dem deutschen Elternteil nicht verheiratet sind, benötigt</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die nachziehende Mutter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung des Vaters</li> <li>▫ ihre Zustimmungserklärung zu dieser Vaterschaftsanerkennung</li> <li>▫ bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile</li> </ul> </li> <li>• der nachziehende Vater: <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung</li> <li>▫ Sorgerechtserklärung</li> <li>▫ Zustimmungserklärungen der Mutter zu diesen beiden Erklärungen</li> <li>▫ bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Wichtige Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ Die Beurkundung einer (vorgeburtlichen) Vaterschaftsanerkennung und der entsprechenden Zustimmungserklärung können grundsätzlich an der für Sie zuständigen</li> </ul>

**deutschen Auslandsvertretung erfolgen. Je nach Konstellation ist auch die Beurkundung einer Sorgeerklärung möglich. Für Beurkundungen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an die für Sie zuständige deutsche Auslandsvertretung und erläutern Sie kurz Ihr Anliegen. Telefonische Anfragen zum Beurkundungsverfahren können leider nicht beantwortet werden.**

### Allgemeine Informationen:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Wichtiger Hinweis:

Urkunden und Dokumente, die nicht von einer deutschen Stelle ausgestellt worden sind, müssen mit einer deutschen Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorgelegt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden.

Die Visumbeantragung zur Familienzusammenführung mit einem deutschen Staatsangehörigen ist kostenlos. Zusätzlich können jedoch Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Die Botschaft benötigt zur Visumerteilung die Zustimmung der zuständigen inländischen Ausländerbehörde. Auf die Bearbeitungsdauer des Antrags bei der Ausländerbehörde hat die Botschaft keinen Einfluss. Erfahrungsgemäß nimmt die Bearbeitung **durchschnittlich 8 Wochen** in Anspruch. Die Botschaft kann nur vollständige Anträge nach Deutschland weiterleiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Die Botschaft stellt Visa zur Familienzusammenführung mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen aus. Innerhalb dieses Zeitraums müssen Sie bei der für Ihren deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen. Dort erhalten Sie Ihren endgültigen Aufenthaltstitel.

### Öffnungszeiten der Visaabteilung

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Zur Antragstellung ist die vorherige Terminvereinbarung über unsere Webseite erforderlich:**

[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Botschaft Madrid  
Tel.: 0034 91 557 90 00

Calle Fortuny 8  
Fax: 0034 91 319 75 08

28010 Madrid  
E-Mail: [info@madrid.diplo.de](mailto:info@madrid.diplo.de)

[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)